

Sauffen vorgewesene Unordnung und gängliche Haltung des Fasten-Abends bey ernster arbitrari Straff verboten und zumahl abgeschafft seyn solle. Am guten Montag aber solle den Kämbsgefehlen bis zu weiterer Verordnung zugelassen seyn sich zwee Tage lang beyssammen zu thun, und in guter Zucht und Erbarkeit fedlich zu machen, am dritten Tage aber ihre Rechnung klahr zu machen, und damit aufzuhören und schließen. Ferner ist auch einmüthig beschloffen, daß hinfürter niemanden in dieser Stadt zugelassen seyn solle, die Keller an ihren Häusern zur Wohnung aufzuthuen, oder anderer Gestalt zu gebrauchen als dazu Kellerer bestimmet, alles bei Straff zwangig Marken von männiglichem, so dawieder zu handeln betreten werden mögte, ohnnachlässig einzuforberren.

In fidem Copiae cum originali lectae et verbotenus  
Concordantis.

Bern. Hollandt Reipubl. Monast. Secretarius et Nts m. pp. subscripsi.

No. 2.

Privilegium patriae Monasteriensis, vom 6. Apr. 1570.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehltet Römischer Kayser zc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allernüchternlich, daß Uns die Ehrsame Unsere liebe Andächtige, und des Reichs getreue N. Domb-Capital und Stände, Ritterschaft, Adel und Städte des Stifts Münster, durch ihren gevollmächtigten Mandatarium, den Ehrsamem gelehrten, Unsern und des Reichs lieben getreuen Theodor Ernest Wenner Juris utriusque Doctore, und eines Münsterischen Domb-Capitals Gografen, Rahmens Derenselben, unterthänigst zu vernehmen geben lassen, welschergestalten Unsers Herrn Vorfahrers, am heyligen römischen Reich Kayfers MAXIMILIANI des anderten Majestät und Liebden, glorreichsten Angehendens, ein von dem damaligen Bischöffen und Fürsten JOHANN AB HOJA, und sammentlichen Landständen zu Münster unanimit consensu errichtetes Privilegium Patriae: wie es allenthalben zwischen einem zeitlichen Bischöffen und Fürsten, und desselben Domb-Capital und Ständen, Ritterschaft, Adel und Städten obbemelten Stifts Münster, mit denen großen und kleinen Lehnen, geistlichen und weltlichen, zu Verleihung derenselben, nach Absterben der Lehenträger und Agnaten, gegen den männlichen und weiblichen Stammen, auch ihren hinterlassenen fahrenden Haab und Gütern gehalten werden solle, zc. auf ihr unterthänigstes Anlangen Authoritate Caesarea den sechsten Aprilis Anno fünfzehnhundert siebenzig zu confirmiren gnädigst geruhet haben; und obwohlen dieses Privilegium Patriae nach Absterben gedachten Bischöffen seligen Andendens, nicht allein von seinen Nachfolgern, bei deren Inthron-

nifirung jederzeit bestättiget, und von denen Landständen, als ein fundamentales Gesetz des Vaterlands angesehen, sondern auch darnach sowohl bey allen im Hochstift befindlichen Landes- als denen allerhöchsten Reichs-Dicasteriis judiciret worden seye; dannoch sie gesambte Landstände des Stifts Münster zu Verhütung aller durch Länge der Zeit besorgl. widerlichen Einschleichung, und daraus dem Hochstift etwa zuwachsenden Unheils allerdings nöthig befunden, obermelte Kayserliche Confirmation erneueren zu lassen: welche Confirmation Patriae, von Wort zu Wort hernach geschrieben stehen und also lauten:

Wir MAXIMILIAN der anderte von Gottes Gnaden Erwehltet Römischer Kayser zc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allernüchternlich, daß Uns der Ehrwürdige JOHANN Bischof zu Münster, Administrator des Stifts Osnabrugg und Paderborn, Unser Fürst, und lieber Andächtiger ein Privilegium und Handvest, wie es allenthalben zwischen seiner Andacht, beneben derselben Domb-Capital, und Ständen, Ritterschaft, Adel und Städten obbemelten Stifts Münster mit den großen und kleinen Lehnen, geistlichen und weltlichen, zu Verleihung dererselben, nach Absterben der Lehenträger und Agnaten, gegen den männlichen und weiblichen Stammen, auch ihren hinterlassenen fahrenden Haab und Gütern zc. gehalten werden solle, unterthäniglich fürbringen lassen, welches dan von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir Johann von Gottes Gnaden Bischof zu Münster, Administrator des Stifts Osnabrugg und Paderborn zc. thun hiemit für Uns, und Unsere Nachkommen am jetzt gemelten Stift Münster, und männlichen kund öffentlich bezeugend. Als Uns zu vielmahlen beschwerliche Klagen von gemeltes Unsers Stifts Münster Ständen und Unterthanen vorzukommen, als, daß desselben Stifts Privilegium, seiner Dunctel- und Unlautrigkeit halben, in ungleichen zwey-spaltigen Verstand und Meinung zum oftermahl gezogen, daher zwischen gerührten Unterthanen allenthalben Verlauff, Beschweruß, und merckliche Unrichtigkeiten sich erhalten, und zugetragen, und dann auf erlichen, bey Zeit Unserer Regierung gehaltenen gemeinen Münsterischen Land-Tagen, von den jetzt gemelten Münsterischen Ständen, und sonst, Wir in Un-erthänigkeit ersucht und gebetten worden, angeregtes Stifts-Privilegium gnädiglich zu erläutern, zu erklären, und in einen gleichmäßigen Verstand zu setzen und zu bringen.

Daß Wir demnach gerührtem Unserm Stift und desselben Unterthanen, zu besondern Gnaden, Wohlfahrt und Bessen, solch Privilegium für die Hand genommen, nothdürftiglichen ersehen, bedacht und erwogen, und zuletzt mit auch vorgehenden zeitigen Bedenken, Rath und einmüthigen Willen der würdigen, ehrenweisen, und ehrsamem Unser lieben andächtigen und getreuen Thumb-Dechant und Capital Unser Kirchen, auch Ritterschaft, Stadt und Städte, als Stände Unsers Stifts Münster obgemelt, dasselbig Privilegium nit allein erleutert, und erkläret, sondern auch statlich erweitert und gemehret, wie das alles aus folgenden unterschiedlichen Puncten und Articulen ferner deutlichen zu ersehen und zu vernehmen ist.

Und erstlich die großen Lehnen-Güther, als Schlösser, Berge, Bestun-

gen, Dörfer, Gerichten, Herrlichkeiten, und dergleichen, auch andere Lehen-Güter, sie wären alt oder neu, Klein oder groß, welche in Unserm Stift Münster gelegen, sollen uff des verstorbenen Lehmanns echten rechten Söhne, und ihre Erben absteigender Linien, ohn Mittel fallen und vererben; So aber keine Söhne noch deren Erben jetzt gemeld vorhanden wären, so sollen dieselben Lehengüter fallen und vererben auf die echte rechte Döchtere, und ihre Erben absteigender Linien; da auch einer von Unsern Lehmannen keine eheliche Kinder, noch deren Erben absteigender Linien, als fürgemeld, nach sich verliese, so sollen die Lehen-Güter fallen und vererben auf seine nächste Erben und Blutsverwandten, doch mit der Bescheidenheit, daß die Brüder für den Schwestern, und so fort an die Männerpersonen desselben Geschlechts, für den Weibsbildern, so in gleichem Grada stehen möchten, zu den Lehen-Gütern gestattet und fürgezogen werden.

Da aber einige von den nechst fürgerührten Lehen-Gütern, durch Absterben, Uns oder Unsern Nachkommen erlebigen und heimfielen, die wollen Wir auch jetzt gemeldter maßen fallen und vererben lassen, doch mit der Bescheidenheit, daß Wir und Unsere Nachkommen in fürbestimmbten Fällen, innerhalb Jahrs und sechs Wochen, nach Todt des verstorbenen Lehmanns mit Anbithung des gebührliehen Hergeweides und Eyds, umb Belehnung gebührender Weis ange sucht und gebetten werden; geschähe das nit, daß alsdann solche Lehengüter Uns oder Unseren Nachkommen erlebigt und heimgefallen seyn sollen; doch wollen Wir dieselbe mit der That nit zu Uns nehmen, sondern vor Unserm Mannen von Lehen, mit Urtheil und Recht für ersten einwinnen, und da sie Uns durch dieselbe zuerkennt, sie alsdann und nit ehe antassen, und an Uns bringen.

Wir und Unsere Nachkommen wollen auch auff diesen Fall dieselbige, über ein Jahr und sechs Wochen, in Unserm Besiz nit behalten, sondern einen Unsers Stifts Münster Untertanen darzu bekhene, nach Umbgang solchs Jahrs und sechs Wochen, damit belehnen, und ihme dieselbigen würcklich einthuen.

Da aber Wir und Unsere Nachkommen solche auffgestorbene Lehengüter, ein Jahr und sechs Wochen, wie jetzt gemeldt, auch selbst nit zu besizzen, sondern alsbald Uns dieselbige mit Urtheil und Recht, vor Unsere Mannen von Lehen zuerkennt, einen Unsers Stifts Münster Untertanen, wie obstehet, damit zu belehnen, und zum würcklichen Besiz zu verhelffen gemeinet wären, solchs soll auch Uns und Unsern Nachkommen bevor und frey stehen.

Was aber die großen und kleinen Lehengüter betühren thuet, so außerhalb Stifts gelegen, damit soll es nach dem Buchstaab gemeiner beschriebener Lehen-Recht gehalten, und unter dieser Unser Begnadung, und Privilegio nit gemeinet oder verstanden werden; gleichwohl sollen dieselbige auch durch Uns, oder Unsere Nachkommen ohne Bewilligung Unsers Thumb-Capitals fürgedacht nit verleht werden: Wäre es auch Sach, daß etliche von Unserer Ritterschafft, Untertanen und Mannschafft in diesem Unserm Stift Münster gefessen, Spruch oder Fürderung gegen einander zu haben vermeinten, in denen sollen Wir sie auf beyder Seits, oder eines Theils Ansuchen, zum wenigsten einmahl fürbescheiden

(wie sie dann auch Uns auf dem Fall zu folgen schuldig seyn sollen) Klag und Antwort anhören, und die nach Befindung zu der Güte unterstehen zu vergleichen.

Und da die Sache durch Uns oder Unsere Ráthe, mit beeder Partheyen Bemilligung entschieden, und in der Güte vertragen und bereuget würde, solche Verträge und Abschiede sollen und wollen Wir, und Unsere Nachkommen schätzen und handhaben, und soll es ohn einige Appellation dabey bleiben, was also durch die Partheyen einmahl gewilligt und angenommen.

Da aber Uns oder Unsern Ráthen an Unser Statt solche Vergleichung entstände, so sollen und wollen Wir dieselbe Partheyen, durch Unsere sonderbare Commissarien (so die beydersaits begehrt, und Uns die zu geben gefällig) sonst aber durch andere, Unsers Stifts Münster geistlich oder weltlich gebührend Gericht, nach der Sachen und Partheyen Gelegenheit vermög der Recht- und redlicher Gewohnheiten, entscheiden lassen, auch in allweg verholffen seyn, daß solche zu Recht erkannte Sachen, würcklichen exequit, und vollzogen werden (jedoch gebühlicher Appellation fürbehalten) und kein mehr andere gerichtliche Process oder Kteuerung darüber gestatten.

Und da einer von den Partheyen weigerte, dem Folg und Gehorsam zu leisten. So sollen Wir und Unsere Nachkommen dem gehorsamen so viel Recht beyständig seyn; wie dann auch solches gleichfalls geschehen soll in Sachen, da der einer Stand desselben Stifts gegen den andern zu thuy hätte.

Wäre auch jemand Unser Untertanen, der vermeinte Anspruch oder Fürderung zu Uns zu haben, der mag solches nach seinem Willkühr Unserm Thumb-Capital der Kirchen zu Münster in Schriften anbringen, welches dann daruff zu beyden Theilen die fernere Nothdurft anhören und innehmen, und unterstehen soll die Sache in der Güte zu vergleichen; da aber die Güte nicht statt gewinnen würde, alsdann solch gemelt Thumb-Capital nach Recht und redlicher Gewohnheit, die Sachen erörtern und entscheiden, und was also durch sie entweder in der Güte, oder aber mit Recht abgehandelt, verglichen und ausgesprochen, dem sollen Wir und Unsere Nachkommen, als andere Canonici ermelter Kirchen würcklich nachsetzen, und Folge thun, oder aber da solcher Weg bey einigen Unser Untertanen diesfalls bedencklich oder beschwerlich seyn möchte, so soll ihme frey stehen, solche Sach, omisso medio, am Kayserl. Sammergericht in prima Instantia anhängig zu machen, daselbst wir auch ohne Ausflucht, Rechtsens seyn wollen, wie Wir dann auch zu dem End auß gnädiger Zuneigung, damit Wir gerührten Unsers Stifts Münster Untertanen zuethan, hiemit für Uns und Unsere Nachkommen, den rechtlichen Anstrágen des Reichs und Kayserlichen Sammergerichts-Ordnung inverteilt, Uns ausdrücklich begeben, und auf dieselb dieses Falls verziehen haben wollen, und verziehen hiemit, jedoch was Lehengüter betühren thuet, sollen und wollen Wir antworten vor Unsere Mannen von Lehen.

Sinwieder da auch Wir und Unsere Nachkommen an mehr gedachten Stift Münster, einigen Unser Untertanen in Criminal-Sachen zu

besprechen gemeint, so sollen Wir demselben vor dem Richter und Gericht, darunter er gefessen, oder betreten würde, fürnehmen.

Da sich aber zutrüge, daß der oder diejenigen, so Wir dergestalt anfordern gemeint, selbst Gerichtbarkeiten hätten, und sie in solchem Gericht gefessen, in den Fällen soll zu Unser Willkühr stehen, dieselbig für das nächst gelegen und anstößig Gericht für zu nehmen.

Und als Wir gerührten Unsern von der Ritterschaft, auch andern Bürgern Unser Stadt und Städte des Stifts Münster mit weniger als den geistlichen mit besondern Gnaden gewogen; so sollen noch wollen Wir und Unsere Nachkommen, noch Unsere oder deren jederzeit Amtleuthe, noch sonst jemand von Uns, oder darentwegen einigem vom Adel, in Unserm Stift Münster, noch auch einigen von den geschwornen Bürgern in Unser Stadt Münster, noch in den andern dieses Stifts Münster Städten, so gewöhnlicher Weiß zum Landtag verschrieben, gefessen und wohnhaft, angreifen, oder an seiner Person, oder Gütern, kein Gewalt, oder That-Handlung fürnehmen, noch fürnehmen lassen, oder sonst in ander Wege an Leib oder Gut ihnen Abbruch, Schaden oder Nachtheil zufügen, sondern alle und jede von Adel, und geschwornen Bürgern, wie vorgemelt, gegen welche Wir Spruch und Fürberung zu haben vermeinen möchten, sollen und wollen Wir mit gebührligen Rechten besprechen, zur Antwort und gebührlischer Defension gnädiglich statten, und also des Rechten Ausgang gewärtig seyn, und sie über das keines Weeges beschweren, daßes wäre dann, daß jemand gedachter von Adel, oder der geschwornen Bürger, auf Scheinbahrer und notorischer That in Malefiz-Sachen, so Leidsstraf auf sich trügen, befunden, oder sonst solcher und dergleichen Malefiz-Sachen, oder auch anderer Gewaltthaten und Entsetzung überwiesen wären, wider welchen Wir, und Unsere Nachkommen, Uns den Anfang und gebührlig Einsehen fürbehalten haben wollen, jedoch sollen noch wollen Wir und Unsere Nachkommen gegen dieselbige mit der Tortur, oder sonst zur Straf oder Abtrag nichts fürnehmen, oder fürnehmen lassen, dann was Wir und Unsere Nachkommen dernahehalten gegen sie im Rechten erhalten werden, wie Wir dann auch das Recht diewalls nit verzeihen, sondern auf des gefangenen, oder überwiesenen, oder deren Freundschaft Anhalten, in vierzehn Tagen den nächsten an die Hand nehmen, und unverzüglich befürdernen, auch die Haftung nach Geschaffenheit der Personnen und Thaten bescheidentlich anstellen und verordnen wollen, ohn Gefährde.

Und damit diewalls die Justitia desto richtiger geübt, so sollen und wollen Wir in diesen fürgerührten Malefiz- auch andern Gewaltthaten und Entsetzungssachen, auf des beklagten oder seiner Freundschaft Ansuchen, neben zweien Unserer Räte, zweien aus Unserer Ritterschaft und zweien Bevordneten aus dem Rath Unser Stadt Münster, alle der Sachen und Personnen unpartheylich zu dem Gericht, darunter er beklagt, anstellen und verordnen, welche Wir auch ihrer Pflicht, und Eyb, damit sie Uns und Unserm Stift verwandt, diewalls erlassen, und von neuen, wie sich zu Rechte gebührt, wieder beerdigen, und also durch dieselbigen Bevordneten und das Gericht erkennen lassen sollen, was sich in diesem Fall zu Recht eigen und gebühren wird.

Aber in anderen civil- und bürgerlichen Forderungen, wollen Wir

und Unsere Nachkommen einen jeden Unseres Stifts Münster Unterthanen insgemein vor das Gericht besprechen, und antworten lassen, vor welchem er nach diesem Privilegio und Unseren publicirten Ordnungen gebürtig und unterworfen ist.

Und sollen Wir und Unsere weltlichen Richter niemand davon wissentlich ziehen oder abnehmen, und da einer im ersten oder andern fürgesetzten Fall flüchtig oder vagabund wäre, soll er Bürgen des Rechten Erkenntniß genug zu thun zu stellen schuldig seyn, da er aber in Unserm Stift Münster begütert, sollen seine Güther zu Pfande stehen, Uns daran haben zu erhohlen.

Weiter Städte, Borge, Wigbolde, Dörfer, Gerichte und Renten, so zu Unser Tafeln gehören, sollen Wir nit entfremden, verpfänden, noch zu keines andern Handen, dann Unseres Thumb-Capitals lassen.

Item Briefe genannt Repressalia oder Pfandbriefe zur Rümmerung, Arrestierung, Beschlagung oder einiger Beschwerung Unserer Unterthanen sollen Wir nit geben ohn Bewilligung des Thumb-Capitals obgemelt. Ein gemeinen Vertheidigungs-Schirm-Schutz-Herrn, oder Coadjutoren Unseres Stifts sollen Wir nit machen, noch setzen ohn Bewilligung gerührtes Unseres Thumb-Capitals.

Und einen jeglichen Unserer Unterthanen Unseres Stifts Münster sollen Wir lassen bey seinen Rechten, Privilegien und guten Gewohnheiten.

Siegel und Briefe, die mit Unserer Vorfahren am Stift und des Capitals zu Münster Insiegeln, und dann die mit Unserm und jetzt gedachtes Capitals Insiegel besiegelt seyn und werden, sollen Wir stet, fest und unverbroschen halten.

Wir sollen auch keinen Krieg, Wrede noch Verbündniß mit jemand anfangen, eingehen, oder machen ohn Bewilligung Unseres Thumb-Capitals und anderer Unserer Landstände obgemelt.

Der Güther, die nachgelassen werden von den unehelichen, oder von den Inkömlingen, umb daßwillen, daß sie unehelich gebohren, oder Inkömlinge seyn, sollen Wir oder Unsere Nachkommen Uns keinerley Weiß unterwinden, es wäre dann, daß niemand von den rechten Erben, in gebührender Zeit, nemlich einem Jahre und sechs Wochen sich solcher Güther, wie recht, annehme.

In Sachen Unser geistlichen Jurisdiction, so vor Unserm Official und Siegler gehören, sollen Wir für Absolution und Siegel-Geld halten den Brauch und Weiß des geistlichen Pops zu Köln, und Mäßigung Unseres Thumb-Capitals fürgemelt.

Würde sich auch begeben, daß sich jemand selbst entleibte (das doch Gott verhüten wolle) zu dessen nachgelassenen Gut sollen Wir dervwegen kein Recht haben, sondern daßelbig soll fallen auf den nächsten Erben.

Gerade und Bergewaide, die in Unserm Stift Münster, Stadt, und Städten desselben, durch jemandes tödlichen Abgang verfallen, die sollen Wir noch Unsere Nachkommen nit hinnehmen, noch empfangen, dann dergleiche soll die haben und aufheben, dem die von Erbgerechtigkeit wegen gebühren, behältlich doch Uns, und Unserm Nachkommen solche Bergewaide, als man Uns von Unserm Mann und Dienst-Manns-Guth, von Rechts-wegen zu entrichten schuldig.

Da auch zu unserm Land und Städten einige Erbschaft verfiel oder nachgelassen würde, soll man dieselbige demjenigen folgen lassen, welchem die von Rechts wegen zukommt und gebühret.

Auf allen unsern Märkten unsers Stiffts sollen Wir, noch unsere Amt-Leuthe, Richter oder Bögte keinerley Hinder, noch Verbott thun, oder thun lassen, aufrichtige gute Waar zu verkaufen, oder zu verhandtieren, sondern solchs einen jeden frey und sselig unbesperret lassen, es wäre dann, daß einer oder mehr solches verwoirct hätten, oder verwoircten, mit Hande oder mit Munde.

Auch sollen Wir und unsere Amt-Leuthe oder Bögte unsern von der Ritterschaft und Städten keinen Wbeschlag thun.

Wir sollen auch niemand beschweren in ihren Sauc-Gerichten, Holz-Gerichten, Märkten oder sonst andern, dann sich von Rechts wegen gebührt.

Geld oder Sollen von Weinsuhr sollen Wir oder unsere Amt-Leuthe nicht nehmen, weiters dann es von alters Herkommen und bräuchlich ist.

Solche alle und jede obgeschriebene Puncten, und Articula sambtlich und einen jeden besonder, geloben und versprechen Wir Johann Bischof zu Münster ic. für uns und unsere Nachkommen obgerührtes unsers Stiffts Münster Landständen, und Unterthanen, nun hinführo zu ewigen Zeiten, stet vest, und unverbrochen zu halten, und sie unsers Stiffts-Stände und Unterthanen, deren so viel die einen jeden derselbigen belangen möchten, genießen und erfreuen zu lassen, und ihnen daran keine Verhinderung zuzufügen, sonder sie dabey zu vertheiligen nach unser Macht, und Vermögenheit, alles ohne Gefährde und Argelst; dessen zu wahren Urkund haben Wir für uns und unsere Nachkommen am Stifft Münster vielgemelt neben unserm gewöhnlichen Handzeichen unser Innsiegel unten hieran gehalten; und die weil obgeschriebene Puncten und Articula mit unsern des Thumb-Capitals, auch der sämtlichen Stände vielgemelten Stiffts Münster Rath, Fürwissen, und Bewilligung, uff gemeinen gehaltenen Landtag also vereinbahrt, und beschlossen; so haben Wir Thumb-Dechant und Capital obged. und Wir Gerhard Merrien, als Erb-Marschalek von wegen der Ritterschaft, und Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Münster, von unsern und der andern Städte wegen, unser Siegel neben Hochgedacht unsers gnädigen Fürsten und Herrn Ingsiegel an diesen Brief gehalten, am sechsten Aprilis, im eintaufend, fünfshundert und siebenzigsten Jahre.

Io: Epus Monast:

Ad: Osnab: et Paderb: de Hoya mpp.

3: Tegede mpp.

8: Schönauer mpp.

Und uns hierauf demüthiglich angerufen, und gebetten, daß Wir solches obinscribirtes Privilegium, als regierender Römischer Kayser, damit dasselb desto fester, und kräftiger und unwiederruflich, sowohl von

Er And. selbst, als von derselben Stiffts Münster Landsassen, Lehen-Leutchen und Unterthanen, in allen seinen Innhaltungen, Articula, Meinungen und Begreiffungen vollzogen und gehalten werden, zu ratificiren, zu confirmiren und zu bekräftigen gnädigst gerüheten.

Daß haben Wir angesehen solch Er And. ziemliche Bitte, auch die getreue Nutzen und wohlserviciischen Dienst, so Seine Andacht uns und dem heyligen Reich, in mannigfältige Weege erzeigt, und bewiesen, und solches hinführo gegen uns und dem heyligen Reich nicht weniger zu thun urbietig ist, auch wohl thun mag und solle.

Und darumben so haben Wir mit Wohlbedachtem Muth, guten zeitigen Rath und rechten Wissen, obgedacht Privilegium und Handvest, in allen seinen Puncten, Articula, Clausula, Meinungen, Innhaltungen und Begreiffungen, als Römischer Kayser gnädiglich ratificirt, confirmirt, und bestättet; ratificiren, confirmiren und bestätten die auch also von Römischer Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefs, was Wir von Rechts und Billigkeit wegen, daran zu confirmiren und zu bestätten haben, ratificiren und bestätten sollen, und mögen.

Und meinen, setzen und wollen, daß das obinscribirtes Privilegium nun hinführo in allen und jeglichen ihren Worten, Puncten, Clausula, Articula, Innhaltungen, Meinungen, und Begreiffungen ganz kräftig und mächtig seyn, stet und fest bleiben, und Seine Andacht und ihre Nachkommen dabey gerühiglich gelassen werden, Seiner Andacht Thumb-Capital, auch Landsassen, Unterthanen und Lehen-Leutchen obberührtes Stiffts Münster, derselben endlich und unverweigert nachkommen, geloben, und sich deren alles ihres Innhalts gebrauchen, nutzen und genießen sollen und mögen von allermänniglich unverhindert.

Doch uns und dem heyligen Reich, an unser Obriegkeit, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unerschädlich.

Und gebietthen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern, und des heyligen Reichs Lehen-Leutchen, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Weesens die seynd, ernst und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie Seiner Andacht und derselben Thumb-Capital, Landstände und Ritterschaft des bemelten Stiffts Münster an den verfaßten Privilegium und dieser unser darüber gnädigsten Kayserlichen Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch iren, sondern sie dabey gerühiglich bleiben, nutzen, nießen und gebrauchen lassen, und darwider nicht thun, noch des jemand anders zu thun gestatten in keine Weis, als lieb einem jeglichen sey, unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und dazu eine Pben, nemlich fünfzig Mark löthiges Golds zu vermeiden, die einjeder, so oft er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser, und des Reichs Sammer, und den andern halben Theil obgedachter Seiner Andacht, und ihren Nachkommen unerschädlich zu bezahlen verfallen seyn solle; das meinen Wir ernstlich.

Wesphälisches Prov. - Recht.

Mit Urkund 2c. Datum Speyer den achten Novembris Anno fünfzehn  
hundert siebenzig.

MAXIMILIAN.

Daniel P.

V. Weber.

Ad Mandatum Sac:\*

Caes:\*

Majestatis proprium  
Erpfenags.

R Sca

te

Brame

Und Uns hernach demüthiglich angerufen, und gebetten, daß Wir solche obinscribte Confirmation und Privilegium Patriae als regierender Römischer Kayser, damit dieselbe desto vester, kräftiger und unwiderstehlicher in allen ihren Innhaltungen, Articula, Meinungen, und Begreifungen vollzogen und gehalten werde, zu ratificiren, zu confirmiren, und zu bekräftigen gnädigst geruheten.

Das haben Wir angesehen solche deren obgedachten Domb-Capital, und Ständen, Ritterschafft, Adel und Städten des Stifts Münster simliche Bitte, auch die getreue erspriessliche Dienste, so dieselbe Uns und dem heiligen Reiche in mannigfaltige Wege erzeigt, und bewiesen haben, und solches hinführo gegen Uns und dem heiligen Reich nicht weniger zu thun erbietig seynd, auch wohl thun mögen und sollen.

So haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechten Wissen obgedachte Confirmation, und Privilegium Patriae in allen ihren Puncten, Articula, Clausula, Meinungen, Innhaltungen, und Begreifungen, als römischer Kayser gnädiglich ratificiret, confirmiret, und bestattet; ratificiren, confirmiren, und bestatten die auch also, von römischer Kayserlicher Macht-Vollkommenheit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, was Wir von Rechts und Billigkeit wegen, daran zu confirmiren, und zu bestatten haben, ratificiren und bestatten sollen und mögen.

Meinen, sezen und wollen auch, daß die obinscribte Confirmation und das Privilegium patriae, nun hinführo in allen und jeglichen ihren Worten, Puncten, Clausula, Articula, Innhaltungen, Meinungen, und Begreifungen, laug kräftig und mächtig seyn, stet und fest bleiben, und sie oft berührte Landhände, auch Landfassen, Unterthanen, und Lehen-Leuthe, obgedachten Stifts Münster, derenselben endlich und unverweigert nachkommen, geleben, und sich deren, alles ihres Innhalts, gebrauchen, nutzen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich unverbindert. Doch Uns und dem heiligen Reich an Unser Obrigkeit und sonst männiglich an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Gebietthen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen

andern, Unsern und des heyligen römischen Reichs, Lehen-Leutthen, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weesen die seynd, ernst und vestiglich, mit diesem Brief und wollen, daß Sie obgedachte Domb-Capital und Stände, Ritterschafft, Adel und Städte des Stifts Münster an bemelter Kayserlichen Confirmation und Privilegium Patriae, und dieser Unser, darüber gnädigst ertheilten Kayserlichen Confirmation und Bestattigung nicht hindern, noch iren, sondern Sie dabey ruhiglich bleiben, nutzen, nießen, und gebrauchen lassen, und darwider nicht thun, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weis, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu eine Pden, nemlich, fünfzig Mark löthigen Golds, zu vermeiden, die einjeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des heyligen Reichs-Cammer, und den anderen halben Theil obgedachten sammentlichen Domb-Capital, Ritterschafft, und Land-Ständen des Stifts Münster unnachlässlich zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel, der geben ist zu Larenburg, den anderten Tag Monats May, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburt, im siebenzehnen hundert fünf- und dreyßigsten, Unserer Reiche, des Römischen, im vier- und zwanzigsten, des Hispanischen im zwey- und dreyßigsten, des Hungarisch und Böheimbischen aber im fünf- und zwanzigsten Jahre.

Carl mpp.

Vt. J. A. Graff von Mettsch.

Ad Mandatum Sac:\*

Majestatis proprium

E. F. Fyhr. v. Glandorff mppria,

Collat. und Registr.

JHV Almannshoven  
Registrator.

No. 3.

Aus dem dritten Theil der Münsterischen Landgerichtsordnung vom 31. October 1571. (Der übrige Inhalt betrifft bloß das Prozeßverfahren.)

Der IV. Titul.

Von den Holzgerichten.

Die gemeinen Holzgerichten oder Holzungen, sollen in unserm Stift Münster zu mehrer auffachtung und erhaltung der Gehölzer, auch der